

INSTITUTSORDNUNG DES ZÜRCHER HOCHSCHULINSTITUTS FÜR SCHULPÄDAGOGIK UND FACHDIDAKTIK ZHSF

1. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Grundlagen

Gestützt auf den Vertrag zwischen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), der Universität Zürich (UniZH) und der ETH Zürich (ETH Zürich) betreffend das „Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik“ (ZHSF) vom 15. August 2002 („Vertrag betreffend das ZHSF“) erlässt der Institutsrat diese Institutsordnung. Weggleitend ist die Zielsetzung, durch eine engere Zusammenarbeit der drei beteiligten Hochschulen („Trägerhochschulen“) die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen zu optimieren.

§ 2 Angehörige

(1) Im ZHSF arbeiten die drei Trägerhochschulen gemäss ihren Strukturen, Standards und Entscheidungsabläufen zusammen.

(2) Jede Trägerhochschule delegiert anhand eigener Kriterien und Entscheidungswege Personen an das ZHSF. Diese sind die Angehörigen des ZHSF. Über allfällige weitere Mitglieder entscheidet der Institutsrat.

(3) Die Angehörigen des ZHSF leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen gemäss Artikel 2 des Vertrags betreffend das ZHSF.

§ 3 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des ZHSF sind im Vertrag betreffend das ZHSF geregelt.

(2) Die Institutsleitung legt nach Rücksprache mit der Institutskonferenz jährlich die Ziele und Aufgabenschwerpunkte fest. Die Institutsleitung erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Institutsrats.

(3) Das ZHSF ist gemäss Vertrag betreffend das ZHSF verantwortlich für die Konzeption, Koordination und Kooperation in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen. Die operative Umsetzung in den Trägerhochschulen obliegt diesen selbst.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben können innerhalb des ZHSF hochschulübergreifende operative Verantwortlichkeiten definiert werden. Diese werden auf Antrag der Institutskonferenz durch die Institutsleitung beschlossen.

(5) Aufgaben und operative Verantwortlichkeiten werden durch Prozessbeschreibungen operationalisiert. Die Vorlage für Prozessbeschreibungen ist Bestandteil dieser Institutsordnung.

2. ABSCHNITT: ORGANE

§ 4 Gliederung

Die Organe des ZHSF sind:

- a. der Institutsrat (beschlussfassendes Organ)
- b. die Institutsleitung (beschlussfassendes Organ)
- c. die Institutskonferenz (beschlussfassendes Organ)
- d. die Institutsversammlung (beratendes Organ)
- e. die Begleitgruppe (beratendes Organ)
- f. die Geschäftsstelle (ausführendes Organ)

A. Institutsrat

§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungsordnung

- (1) Der Institutsrat setzt sich aus den Rektoren/Rektorinnen der drei Trägerhochschulen zusammen.
- (2) Der Institutsrat ist das oberste Organ des ZHSF und übt die unmittelbare Aufsicht aus. Er entscheidet bei Uneinigkeit der Institutsleitung.
- (3) Der Institutsrat tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen. Der Rektor/die Rektorin der PHZH führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

B. Institutsleitung

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Vorsteher/Vorsteherin

- (1) Die Institutsleitung setzt sich aus je einem an das ZHSF delegierten Professor/einer delegierten Professorin aus den drei Trägerhochschulen zusammen.
- (2) Jede Trägerhochschule schlägt einen Professor/eine Professorin anhand eigener Kriterien und Entscheidungswege für die Institutsleitung vor. Die vorgeschlagenen Personen werden von der Institutskonferenz angehört und nach der Anhörung vom Institutsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Institutsrat wählt auf Vorschlag der Institutsleitung aus deren Kreis einen Vorsteher/eine Vorsteherin der Institutsleitung für eine Amtsdauer von zwei Jahren; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben und Organisation

(1) Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für die dem ZHSF übertragenen Aufgaben und organisiert die Zusammenarbeit der drei Trägerhochschulen innerhalb des ZHSF. Sie vertritt das ZHSF nach aussen. Einzelheiten werden im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben vorliegenden Prozessbeschreibungen definiert.

(2) Die Institutsleitung fasst wichtige Beschlüsse einstimmig. Bei Uneinigkeit entscheidet der Institutsrat. Wichtig ist ein Beschluss, wenn mindestens ein Mitglied der Institutsleitung ihn für wichtig erklärt.

(3) Die Institutsleitung organisiert ihre Arbeitsweise selbst.

C. Institutskonferenz

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Institutskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den durch ihre Trägerhochschule an das ZHSF delegierten Professoren und Professorinnen, sowie
- b. je einem Vertreter/einer Vertreterin der dem ZHSF angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragten/Dozierenden und Assistierenden.

(2) Die Schulleiterkonferenzen der Sekundarstufe II des Kantons Zürich haben die Möglichkeit, je eine Vertreterin/einen Vertreter für die Mittelschulen und Berufsfachschulen als ständige Gäste mit beratender Stimme in die Institutskonferenz zu delegieren.¹

(3) Die Institutsleitung legt fest, welche Trägerhochschule die Vertretung einer der Gruppen nach Abs. 1 Bst. b delegiert. Sie sorgt für eine ausgewogene und den Aufgaben des ZHSF dienliche Verteilung über die drei Trägerhochschulen. Die Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin erfolgt an der jeweiligen Trägerhochschule gemäss gruppeneigenem Verfahren.

(4) Die für die Institutskonferenz geltende Amtsdauer der Vertretungen nach Abs. 1 Bst. b gilt ad personam und beträgt zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben

Die Institutskonferenz befasst sich mit Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung des ZHSF, der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie mit weiteren zentralen Fragen des ZHSF betreffend. Einzelheiten werden im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben vorliegenden Prozessbeschreibungen definiert.

§ 10 Sitzungsordnung

(1) Die Institutskonferenz tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen des Vorstehers/der Vorsteherin der Institutsleitung sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz. Ein Mitglied der Institutsleitung führt den Vorsitz. Die Teilnahme an der Institutskonferenz ist für die Mitglieder Amtspflicht, Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Einladung und Tagesordnung für die Institutskonferenz sind in der Regel spätestens sechs Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.

(3) Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Institutskonferenz sind dem Vorsteher/der Vorsteherin der Institutskonferenz bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich einzureichen. Nichttraktandierte Geschäfte können zu Beginn der Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(4) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Von den delegierten Professoren und Professorinnen sind aus jeder Trägerhochschule maximal vier stimmberechtigt; die Stimmberechtigung gilt ad personam und wird von der betreffenden Trägerhochschule festgelegt.

(5) Die Institutskonferenz beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 7. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichtscheid.

(6) Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

(7) Eine Wahl bedarf des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Wird im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen geheim.

(8) Über die Sitzungen der Institutskonferenz wird ein Protokoll geführt. Es ist jeweils an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

D. Institutsversammlung

§ 11 Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungsordnung

(1) Die Institutsversammlung ist die Versammlung aller Angehörigen des ZHSF.

(2) Sie ist im Wesentlichen ein beratendes Organ und dient namentlich der wechselseitigen Information. Einzelheiten werden im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben vorliegenden Prozessbeschreibungen definiert.

(3) Die Institutsversammlung hat ein Antragsrecht. Anträge, die mit einfachem Mehr in der Institutsversammlung beschlossen wurden, werden bei der Institutsleitung eingereicht und in der Institutskonferenz behandelt.

(4) Die Institutsversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Ein Mitglied der Institutsleitung führt den Vorsitz.

E. Begleitgruppe

§ 12 Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungsordnung

(1) Die Begleitgruppe ist die Repräsentation externer Interessenvertreter am ZHSF und setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter:

- a. der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich (SLK)
- b. der Konferenz der Schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
- c. des Mittelschullehrerverbandes des Kantons Zürich (MVZ)
- d. der Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich (LKM)
- e. des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG)
- f. des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Zürich (MBA)
- g. der Lehrpersonen Sekundarstufe I des Kantons Zürich (Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich VSL oder Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband ZLV)
- h. der Lehrpersonen der Primarstufe des Kantons Zürich (Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL oder Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband ZLV)
- i. der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (KRB)
- j. der Schweizerischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK)
- k. des Zürcher Verbands der Lehrkräfte in der Berufsbildung (ZLB)
- l. der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (LKBZH)
- m. des Schweizerischen Dachverbands für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsfachschulen (BCH)

(2) Der Institutsrat wählt auf Vorschlag der Institutsleitung

- a. die Mitglieder der Begleitgruppe und aus deren Kreis den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Begleitgruppe,
- b. in der Regel vier Mitglieder der Institutskonferenz, die als Delegierte des ZHSF an den Sitzungen der Begleitgruppe teilnehmen.

(3) Der Institutsrat wählt die Mitglieder der Begleitgruppe für eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Begleitgruppe ist ein beratendes Organ und dient namentlich der wechselseitigen Information. Einzelheiten werden im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben vorliegenden Prozessbeschreibungen definiert.

(5) Die Begleitgruppe tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen.

F. Geschäftsstelle

§ 13 Organisation, Leitung, Finanzierung

(1) Die Geschäftsstelle des ZHSF besteht aus der Leitung und allenfalls weiteren Personen.

(2) Die Institutsleitung ist für die Wahl und die allfällige Kündigung der Leitung der Geschäftsstelle zuständig. Die Leitung der Geschäftsstelle ist dem Vorsteher/der Vorsteherin der Institutsleitung unterstellt.

(3) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Erledigung der laufenden Aufgaben des ZHSF. Sie unterstützt die Institutsleitung in organisatorischen und inhaltlichen Belangen. Einzelheiten werden im Pflichtenheft der Leitung der Geschäftsstelle sowie in den für die Erfüllung der Aufgaben vorliegenden Prozessbeschreibungen geregelt.

(4) Der Geschäftsstelle steht ein Sachmittelbudget zur Verfügung.

(5) Sie wird zu gleichen Teilen von den drei Trägerhochschulen finanziert.

3. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Schweigepflicht und Informationsrecht

(1) Alle dem ZHSF angehörenden Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf:

- a. Personalgeschäfte
- b. Stellungnahmen und Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder
- c. Geschäfte, die von der Institutsleitung der Geheimhaltungspflicht unterstellt werden

(2) Namen sind auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften geheim zu halten, wenn ihre Nennung geeignet wäre, das Ansehen der Betroffenen herabzusetzen. Die Bindung an die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Institutsleitung darf, wo es geboten erscheint, die Mitglieder der Institutskonferenz und Dritte über Geschäfte informieren, die der Schweigepflicht nach Abs. 1 unterliegen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf sie andere Personen ermächtigen, Informationen weiterzugeben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit dem Beschluss des Institutsrats vom 24. August 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Institutsordnung vom 30. März 2004.

ⁱ Diese Änderung tritt gemäss Institutsratsbeschluss vom 14.07.2010 sofort in Kraft.